Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Ladeinfrastruktur in bestehenden Einstellhallen» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M27, welche die Regierung in der Änderung des Förderungsprogramms Energie 2021 – 2025 am 15. Dezember 2021, Seite 18, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → e-förderportal
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
  Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

Energieagentur St.Gallen GmbH, Kornhausstrasse 25, 9000 St.Gallen,
Telefon 058 228 71 88, info@energieagentur-sg.ch, www.energieagentur-sg.ch

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt.
Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gebäude muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Beiträge erhalten Infrastrukturanlagen mit Lastmanagement zum elektrischen Laden von Elektrofahrzeugen in nicht-öffentlichen Einstellhallen (ugs. Tiefgaragen) von bestehenden Bauten mit einer Baubewilligung, die vor dem 31. Dezember 2020 rechtskräftig erteilt wurde.
- Bei gemischten Nutzungen Wohnen/Nichtwohnen muss die Wohnfläche (Energiebezugsfläche) mindestens 30 Prozent betragen.
- Gefördert wird das Einrichten der Anschlussleitung einschliesslich der elektrischen Schutzeinrichtungen sowie allfälliger Stromzähler (gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» mit Ausbaustufe C1 bezeichnet), wenn gleichzeitig mindestens vier betriebsbereite Ladestationen installiert / verbaut werden (Ausbaustufe D).

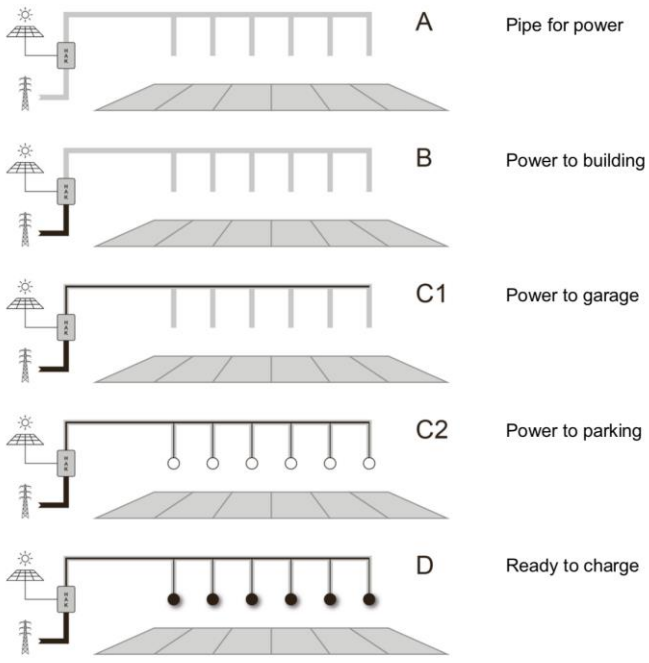

- Gefördert werden neu erstellte Ladeinfrastrukturen (Ausbaustufe C1) sowie Kauf und Installation von betriebsbereiten Ladestationen (Ausbaustufe D). Eine einzelne Ladesäule (Wallbox) zählt nicht als bestehende Ladeinfrastruktur.

- Die installierten Ladestationen unterstützen die Verminderung, Verlagerung und Priorisierung der Gesamtladeleistung, das heisst das Lademanagement.
- Je Einstellhalle wird nur ein Beitrag an das Einrichten der Anschlussleitung geleistet. Einstellhallen mit mehreren Einfahrten und/oder mehreren Geschossen gelten als eine Einstellhalle.
- Geförderte Ladeinfrastrukturen in Einstellhallen sind mit dem Stromprodukt naturemade Qualitätsstufe 2 oder einem qualitativ gleichwertigen Produkt zu betreiben. Der Bezugsnachweis erfolgt durch eine Bestätigung des Stromlieferanten.
  Dieser Nachweis entfällt bei:
  a) Installation einer PV-Anlage, die im gleichen Projekt erstellt werden muss, mit einer Leistung von mindestens 12 kW_p auf dem Gebäude oder den Gebäuden der zugehörigen Einstellhalle. Dazu muss eine Baubewilligung vorliegen.
  b) Nachweis des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (abgekürzt ZEV)[1] oder der Eigenverbrauchsgemeinschaft (abgekürzt EVG)[2] mit einer Leistung von insgesamt mindestens 12 kW_p.

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Plan der Einstellhalle bzw. der Einstellhallen mit Einfahrten
- Offerte zur Ladeinfrastruktur einschliesslich Installationsaufwand mit Aufführung der CE-Konformität
- Angaben zur Stromquelle
  a) Bezugsnachweis des Stromlieferanten mit Angaben zum Stromprodukt (naturemade Qualitätsstufe 2 oder gleichwertig);
  b) oder Baubewilligung der gleichzeitig zu erstellenden PV-Anlage mit mindestens 12 kW_p;
  c) oder Nachweis des ZEV oder EVG mit mindestens 12 kW_p.

6. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

1. Für das Einrichten der Anschlussleitung beträgt der Beitrag CHF 300.– je eingerichteten Parkplatz. Es wird nur **einmal** ein Beitrag an die Installation der Ausbaustufe C1/C2 gewährt.
   Der Förderungsbeitrag an das Einrichten der Anschlussleitung beträgt höchstens CHF 25'000.– und höchstens 35 Prozent der Investitionskosten.
2. Beim Einrichten betriebsbereiter Ladestationen (Ausbaustufe D) wird der Kauf von Ladestationen mit CHF 800.– je Parkplatz unterstützt bei einer Mindestanzahl von vier Ladestationen. Der Förderungsbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent der Investitionskosten.
   Die nachträgliche Installation von betriebsbereiten Ladestationen wird ebenfalls gefördert, wobei eine Mindestanzahl von vier Ladestationen installiert werden muss.
3. Die Installation der PV-Anlage wird pauschal mit CHF 5'000.– unterstützt,

[1] Gemäss Art. 17 eidgenössisches Energiegesetz, Fassung vom 01. Januar 2021
[2] Gemäss Art. 16 eidgenössisches Energiegesetz, Fassung vom 01. Januar 2021

sofern diese im gleichen Bauprojekt realisiert wird.